

DER PRÄSES DER SYNODE
Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer

EKHN • 64276 Darmstadt DER PRÄSES DER SYNODE

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-308
Fax: 06151/405-304

E-Mail: Synodalbuero@ekhn-kv.de
Aktenzeichen: 1521 (Schä/)

Darmstadt, den 15.5.2006

Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD
Föderalismusreform und Strafvollzugsgesetz
Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich eine Entschließung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Frage der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz im Strafvollzug vom Bund auf die Länder.

Ich wäre dankbar, wenn Sie diese Stellungnahme in Ihre Überlegungen und Beratungen einbeziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Recht braucht Gerechtigkeit

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau lehnt die Kompetenzverlagerung für die Gesetzgebung im Strafvollzug an die Länder deutlich ab und plädiert für eine Beibehaltung der Verantwortung des Bundes.

Gerechtigkeit erfordert Rechtseinheit, d.h. eine in gleicher Form gültige, also möglichst gerechte Umsetzung eines gefällten Urteils unter Wahrung der Menschenwürde.

1. Unser Menschenbild ist bestimmt von dem Glauben, dass Gott den sündigen (also auch den straffällig gewordenen Menschen) annimmt und nicht von der Gemeinschaft ausschließt. Der Umgang mit straffällig Gewordenen zielt auf eine Versöhnung der durch Straftaten gestörten Beziehungen in einer Gesellschaft. Christlicher Glaube unterscheidet zwischen den Taten und der Person, der von Gott eine unveräußerliche Würde zugesprochen ist. Dieser theologischen Grundeinstellung trägt unsere bestehende Rechtsordnung Rechnung. Resozialisierung ist als vorrangiges Vollzugsziel unaufgebar (§ 2 des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes). Die Würde der Inhaftierten muss überall gleich geachtet und die Chance zur Wiedereingliederung in die Gemeinschaft gleich hoch gewichtet werden. Die Umsetzung der Strafe muss dem Gleichbehandlungsgrundsatz in allen Bundesländern entsprechen.

2. Gerechtigkeit ist in der Regel nicht billig zu haben. Unter dem Druck der ökonomischen Krise dominiert die Finanzierungsfrage die rechtspolitische Diskussion. Alle bisher von den Ländern eingebrachten Änderungsanträge zum Strafvollzugsgesetz zielen auf ein Zurückstellen des Resozialisierungszieles zugunsten der scheinbar kostengünstigeren Verwahrung von Straftätern. Aufgrund von Äußerungen des hessischen Justizministers über Pläne zu einem hessischen Strafvollzugsgesetz befürchten wir eine Verschlechterung des Strafvollzugs, wenn die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder verlagert würde. Er sagte, Strafe sei auch „Ausdruck des Unwert-Urteils einer Gesellschaft“ (FR vom 18.3.06). Dies erinnert an das Konzept des „waste-managements“ in Teilen des US-amerikanischen Strafvollzug. Damit wird die möglichst billige Verwahrung des gesellschaftlich nicht mehr brauchbaren „menschlichen Mülls“ bezeichnet.

Das sich in solchen Begriffen äußernde Menschenbild lehnt die Synode der EKHN entschieden ab.

3. Sicherheit wird durch Verwahrsvollzug nur vordergründig gewährleistet. Der Strafvollzug wird als Mittel gesellschaftlicher Krisenbewältigung missbraucht. Die Regionalisierung der gesetzgeberischen Zuständigkeit für den Strafvollzug wird zudem zur Ungleichbehandlung von Gefangenen innerhalb derselben Rechtsgemeinschaft führen. Das Rechtsbewusstsein von Straftätern und in der Gesamtgesellschaft nimmt ab, wenn auf kleinem Raum Verschiedenes gilt. Es ist eine Sünde gegen die Zukunft der Gesellschaft, wenn der Strafvollzug nicht zur Versöhnung beiträgt, sondern aus populistisch und kleinstaaterisch verstandenem „Sicherheits“-interesse spaltet. Die Folgen hätten nicht nur die Gefangenen und deren Angehörige zu tragen, sondern auch zukünftige Opfer stigmatisierter und nicht integrierter Täter, sowie diejenigen, die unter solch disparaten Umständen im Strafvollzug arbeiten: also alle Bediensteten und auch die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Kirchen.

Gesellschaftliche Sicherheit braucht mehr gelingende wiedereingliedernde Maßnahmen durch „wiederherstellende Gerechtigkeit“ (international als „restorative justice“ bezeichnet).